

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Feiler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich.

Fiktalredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonelzeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamazeile 60 Pfg.

Nr. 57.

Samstag, den 17. Mai 1919

Postfachnummer:
Frankfurt (Main) Nr. 10118

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 358.

Bekanntmachung. Telephon Verleht.

A) Ist zugelassen:
In der von der französischen Armee besetzten Zone: für die Telephone, die schon am 30. Dezember 1918 vorhanden waren.
B) Wird einer vorherigen Genehmigung unterworfen.
In der von den alliierten Armeen besetzten Zone: Der Verkehr bei wichtigen oder dringenden Angelegenheiten und nur soweit es die Leitungen erlauben.
C) Ist grundsätzlich verboten.
Der Verkehr:
a) mit dem nicht besetzten Deutschland,
b) mit den alliierten Ländern,
c) mit den neutralen Ländern.
Genehmigungen werden nur ausnahmsweise im Falle besonders wichtigen Angelegenheiten erteilt.
D) Die Genehmigung wird entweder für ein einziges Mal oder für eine gewisse Zeit erteilt, oder sie kann auch eine dauernde sein.
In allen Fällen sind die Gesuche an die Herren Kreisverwalter zu richten.
E) Die Telephonverbindungen sind in der Zeit von 8 bis 21 Uhr erlaubt.
Wiesbaden, den 13. Mai 1919.
Le Colonel Fabre,
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 359.

Le Armee District de Wiesbaden Cercle de Wiesbaden (Campagne).
3382 A.
Für Telephonverbindungen an die Administration militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).
Herr Colonel Fabre, Administrateur du Cercle de Wiesbaden (Campagne) hat die Erlaubnis erteilt, dass die Telephonverbindungen zwischen den verschiedenen Diensten des Armee Districts von Wiesbaden (Campagne) an die Administration militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) für die Dauer der Besetzung des Rheinlandes (Campagne) zugelassen sind.
Wiesbaden, den 12. Mai 1919.
Le Colonel Fabre,
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 360.

Bekanntmachung.

I. Telephonverleht. Wichtig!

Sind zugelassen:
A) Innerhalb des besetzten Rheinlandes (Campagne) zwischen den verschiedenen Diensten des Armee Districts von Wiesbaden (Campagne) an die Administration militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) für die Dauer der Besetzung des Rheinlandes (Campagne) zugelassen sind.
a) die Telephonverbindungen zwischen den verschiedenen Diensten des Armee Districts von Wiesbaden (Campagne) an die Administration militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) für die Dauer der Besetzung des Rheinlandes (Campagne) zugelassen sind.
b) die Telephonverbindungen zwischen den verschiedenen Diensten des Armee Districts von Wiesbaden (Campagne) an die Administration militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) für die Dauer der Besetzung des Rheinlandes (Campagne) zugelassen sind.
c) die Telephonverbindungen zwischen den verschiedenen Diensten des Armee Districts von Wiesbaden (Campagne) an die Administration militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) für die Dauer der Besetzung des Rheinlandes (Campagne) zugelassen sind.
B) Zwischen dem besetzten Rheinland und den alliierten bzw. neutralen Ländern, die Telephonverbindungen zwischen den verschiedenen Diensten des Armee Districts von Wiesbaden (Campagne) an die Administration militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) für die Dauer der Besetzung des Rheinlandes (Campagne) zugelassen sind.
C) Zwischen dem besetzten Rheinland und den alliierten bzw. neutralen Ländern, die Telephonverbindungen zwischen den verschiedenen Diensten des Armee Districts von Wiesbaden (Campagne) an die Administration militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne) für die Dauer der Besetzung des Rheinlandes (Campagne) zugelassen sind.

II. Kontrolle der Telegramme.

Jeder Absender, der ein Telegramm an den Commandant d'Armes (Ortskommandanten) bzw. der Polizeibehörde oder dem Bürgermeister zur Prüfung vorlegen, der das Datum und seine Unterschrift vermerkt, oder der Section economique für geschäftliche Telegramme.

Wer eine Dauergenehmigung erlangen will:
1. hat sich bei dem Ortskommandanten bzw. bei der zuständigen Militärbehörde mit einem Erlaubnisformular zu versehen;
2. hat dieses Formular zu unterschreiben und zur Beglaubigung der Unterschrift dem Bürgermeister oder der Polizeibehörde vorzulegen;
3. hat dieses unterzeichnete Formular der Militärbehörde wieder vorzulegen. Diese wird dann die Angelegenheit prüfen und darauf die Erlaubnis erteilen oder verweigern.
Jede Verheimlichung und jeder Betrug bei der Angabe der Adresse und der Person des Absenders werden von den Militärbehörden verfolgt.

III.

Die Telephonämter des besetzten Rheinlandes sind dem Armeetelegraphenverleht eröffnet:
Mittags von 12 bis 1 1/2 Uhr;
Abends von 6 bis 8 Uhr.
Wiesbaden, den 13. Mai 1919.
Le Colonel Fabre,
Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 361.

Durch den Erlass vom 2. Dezember 1913 — R. 7789 — Min. P. für Reichsangelegenheiten, §. 372, Abs. 1, für die Hand- und Gewerbebetriebe (§. 638) ist bestimmt, wer als Jahntechniker im Sinne des Paragraphen 123 der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist. Nach §. 1 Abs. 2 enthält die Übergangsverordnung, dass es in dem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung des Nachweises der ordnungsmäßigen Beschäftigung (§. 1 Abs. 1) nicht bedarf für Jahntechniker, die dieses Gewerbe min-

destens während der letzten 5 Jahre selbständig im Hauptberuf ausgeübt haben. Da es während des Krieges vielen im Hauptberuf tätigen Jahntechnikern an der Möglichkeit gefehlt hat, ihr Gewerbe ununterbrochen auszuüben, so hat der Herr Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten durch Erlass vom 26. 3. 1919 — R. 5057 — jene Frist in §. 1 Abs. 2 des Erlasses vom 2. Dezember 1913 bis zum 1. Juli 1923 verlängert.
Wiesbaden, den 12. Mai 1919.
Verwaltungsamt für den Landkreis Wiesbaden.
A. Nr. V. A. 437. A. B. Schmitt.
Der Vorsitzende:

Nr. 362.

Die von der Reichsregierung bewilligten Rentenzuschläge für die versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterlassen werden durch die Pensionsregelungsbehörde bei der Regierung gehobler gemacht. Das Anmeldegesetz ist im Wege der Anzeigungen der Rentenzuschläge durch die örtlichen Postämter bekannt zu machen. Bei der großen Zahl der versorgungsberechtigten und bei den bestehenden Verzögerungen der Pensionsangelegenheiten ist es notwendig, dass die Höhe der angekauften Zuschläge gegen den Empfänger von der Pensionsregelungsbehörde der Regierung unmittelbar zu Wiesbaden, den 12. Mai 1919.

A. Nr. III. 178.

Der Landrat.
A. B. Schmitt.

Nr. 363.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.
1. Nachdem Ihnen sämtliche Listen und Rollen der für das Rechnungsjahr 1919 staatlich veranlagten Steuerpflichtigen zugewiesen sind, haben Sie alsbald die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer und die Aufstellung der Gemeinde-Einkommensteuer-Heberolle für 1919 unter Verwendung der eingeführten Formulare zu veranlassen.

2. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer hat unter genauer Beachtung der dafür gegebenen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Listenblätter, die diesen beigefügten Vorbemerkungen und die Kopien der Formulare geben hierzu genügenden Anhalt.

3. Mit Rücksicht auf die Vorschriften im §. 8 Abs. 11 des Einkommensteuergesetzes ist es nötig, dass für alle Personen die Einkommensverhältnisse bei den zuständigen Veranlagungs-Kommissionen eingeholt werden. Dies hat unter Benutzung des bei der Firma B. Baum hier erscheinenden Formulars zum „Steuermerkmalblatt“ zu geschehen.

4. Die Gemeinde-Einkommensteuer-Heberolle ist in zwei getrennte zu haltenden Abteilungen aufzustellen. In die erste Abteilung (Gemeinde-Einkommensteuer-Heberolle I) sind aufzunehmen alle Ortsanwohner, bei denen die vom Staat veranlagte Steuerpflicht die unveränderte Grundlage für die Gemeinde-Einkommensteuer bildet. In die zweite Abteilung (Gemeinde-Einkommensteuer-Heberolle II) sind aufzunehmen alle Ortsanwohner (Beamte usw., Einwohner mit Einkommen usw.), welche gemäß Abs. 2 oben vom Gemeinde-Einkommensteuer-Heberolle I getrennt veranlagt werden müssen, sowie sämtliche Personen, juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften usw. Durch die Trennung der Heberolle in zwei besonders getrennte Abteilungen wird eine vollständig rechtzeitige Erhebung des wahren größten Teiles der Gemeinde-Einkommensteuer ermöglicht, da die bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer erscheinenden Einkommensverhältnisse nur nach der Fertigstellung der Heberolle II beeinflusst können.

Bei der Aufstellung der Heberolle ist folgendes zu beachten:

- a) Die Heberolle soll nur solche Steuerbeiträge enthalten, welche wirklich zu erheben sind. Demgemäß ist auch die eigene Gemeinde unter den Steuerpflichtigen nicht aufzuführen, die auf sie veranlagte Grundsteuer aber in der aufzuführenden Veranlagungs-Sollberechnung unter A. II einzutragen unter Angabe des Artikels der Grundsteuer-Heberolle, unter dem die fraglichen Beiträge verzeichnet stehen. Ebenso sind in der Heberolle II in Spalte 6 nicht die vom Staat veranlagten Einkommensteuern, sondern die vom Gemeinde-Einkommensteuer-Heberolle I getrennt veranlagten Sätze einzutragen.
- b) In jeder Heberolle sind die Vorträge in Spalte 4 bis 9 und 11 teilweise aufzuführen, die Seitennummern am Schluss unter Benennung der punktierten und der Teilungssummen (also auf einer Seite die Summen von 20 Seiten) zusammenzustellen und durch Aufzeichnung zu Gesamtsummen zu verbinden.
- c) Auf der letzten Seite jeder Heberolle unter der Schlusssumme ist nach vollständiger Fertigstellung der Heberolle der Aufstellungsvermerk von dem Bürgermeister zu vollziehen. Dagegen ist die auf der ersten Seite der Heberolle verzeichnete Erhebungsanweisung noch nicht auszufüllen.
- d) Die Heberolle I ist nach Ausfüllung und Aufzeichnung der Spalten 1 bis 11 unerröcklich an mich einzureichen. Derselben sind beizufügen:

- a) Die Heberolle II, mindestens in den Spalten 1 bis 4 und 8 vollständig ausgefüllt und aufgerechnet;
- b) Die Veranlagungs-Sollberechnung auf der letzten Seite unter A und C vollzogen und unter B. I. a. 1 und 2 durch Eintragung der betr. Zahlen vorbereitet;
- c) Sämtliche gegebenenfalls aufzuführenden Gemeinde-Einkommensteuern, in denen zwar die Veranlagung noch nicht ausgeführt zu sein braucht, die aber mindestens in den Spalten 1 bis 5 ausgefüllt sein müssen, soweit dies geschehen kann;
- d) Die Gemeinde-Einkommensteuer-Ausfallliste, vollständig fertiggestellt und aufgerechnet;
- e) Die Mitteilung des Katasteramts über die Summe der Grund- und Gebäudesteuer für 1919;
- f) Die summarische Rüterrolle der Grund- und Gebäudesteuer, nebst dem dazu gehörigen alphabetischen Namenverzeichnis;
- g) Die Gewerbesteuerrollen für 1919 nebst den eingeangenen Mitteilungen über die überwiesenen Gewerbesteuerbeiträge für 1919;
- h) Die Steuermerkmalblätter der Personen usw., soweit sie bereits vorliegen.

Die Einrichtung der vorbezeichneten Städte hat mittels eines auf einen ganzen Wogen zu legenden Begleitberichts zu erfolgen, und zwar bestimmt bis spätestens zum 1. August d. Js. Wiesbaden, den 12. Mai 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
A. Nr. II. 2961/1. A. B. Dr. Penner.

Nr. 364.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.
1. Nach §. 82 Abs. 3 der Katasteranweisung I vom 21. Februar 1906 ist die in ihren Händen befindliche summarische Rüterrolle der Grund- und Gebäudesteuer alsbald bis zum 1. März dem Katasteramt zur Verifizierung einzuhandeln. Dieser Vorbehalt ist in den Vorjahren in einzelnen Fällen nicht rechtzeitig nachgekommen und dadurch die Aufstellung der Rüterrolle an den zuständigen Katasteramt für dieses Jahr noch nicht erfolgt sein sollte, ist sie jetzt zu bewirken. Die Erledigung haben Sie mir bis spätestens zum 25. Mai d. Js. anzuzeigen.

2. Um nach Fertigstellung der Staatssteuer-Veranlagungslisten um, alsbald mit der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer, Aufstellung der Gemeinde-Einkommensteuer-Heberolle usw. beginnen zu können, muss schon jetzt für die Beschaffung der erforderlichen Formulare gesorgt werden. Sie haben daher unverzüglich den Bedarf an Formularen für die Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeinde-Einkommensteuer — vgl. Verfügung vom 1. April 1899, II. 8916 (Kreisb. Nr. 2-188) — festzustellen und das an die Firma B. Baum hier zu richtende Bestellreiben, zu dem Ihnen ein Formular mit nächster Post zugehen wird, der nach §. 1 aber mit zu erstellenden Anzeigeln in einfacher Ausfertigung beizufügen. Sofern gewünscht wird, dass in das Formular des Steuerzettel örtliche Angaben (Ortsname, Unterschrift, Hebertermin, Rollenstunden des Rechners usw.) eingebracht werden, ist ein entsprechend ausgefülltes Steuerformular dem Bestellreiben beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Staatssteuerzettel für die Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu 3000 Mark vom Staat geliefert werden, also in den Bestellreiben nicht aufzunehmen sind.

Wiesbaden, den 12. Mai 1919.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
A. Nr. II. 1363/1. A. B. Dr. Penner.

Nr. 365.

Das Reichsverwaltungsamt (R.-V.-A.) Berlin hat die Holz-mengen der Heresverwaltung an die 3 großen Holzverbände und zwar

- a) den Zentralverband von Vereinen Deutscher Holzinteressen in Berlin W. 35, Köpenickerstr. 89/90,
- b) den Verein Süddeutscher Holzhändler und Holzindustrieller in Berlin SW. 11, Hallesche Str. 27,
- c) den Verein Sächsischer Holzindustrieller in Dresden, durch Vertrag vom 28. Februar 1919 verkauft. Nach den getroffenen Vereinbarungen darf das R.-V.-A. aber 30 Prozent der Holz-jahres nach eigenem Gutdünken für gemeinnützige Zwecke verkaufen und über die einzelnen Parteien im Verhältnis der Art, Menge, Güte und Abmessungen der angekauften Bestände verfügen. Die Verbände haben die Verpflichtung, von diesem Recht des R.-V.-A. gemäß dessen Anweisung durch die Verke Kenntnis zu geben. Im Verträge sind folgende Verkaufspreise vorzulegen:
30 Mark für Schurholzrahmen, Hirschholz, Rundholz, Hinder-nipfeln,
35 Mark für unsortiertes Holz,
62 Mark für alle übrigen Sorten.
Nach §. 9 des Vertrages muss das R.-V.-A. für die von ihm für gemeinnützige Zwecke verkauften Mengen den 3 Holzverbänden die tatsächlich erwachsenen nachweisbaren handelsüblichen Selbstkosten und außerdem von dem vom Reich erzielten Verkaufspreis 10 Prozent als Entschädigung vergüten.

Den Gemeindebehörden und gemeinnützigen Bauvereinigungen hiervon schenkt in geeigneter Weise mit dem Bemerkten Kenntnis zu geben, dass sie ihren Bedarf an Holzern umgehend beim R.-V.-A. Berlin, Friedrichstraße 100, anmelden müssen.

Über die Holzlager in Preußen wird die Art der Verfü-gung in Kürze ebenfalls bekannt gegeben werden.

An anderen Kaufstellen sind nach Mitteilung des Reichsverwaltungsamts in der Hauptsache vorhanden:

Dachpappe, in beträchtlichen Mengen.
Die Lager sind über das Reich verteilt.

Diese, hauptsächlich Rundholz mit Rocheinrichtung; ferner

Herde, Quartier- und Schlingengraben.

Die Eisenbestände lagern hauptsächlich bei westdeutschen Hüt-

tenwerken und Fabriken.

Anforderungen auf diese Gegenstände werden ebenfalls am besten dem R.-V.-A. zugeleitet.

Sonstige Baumaterialien, insbesondere Mauersteine und Zement, sind nur in geringeren Mengen vorhanden. Diebezügliche

Anfragen richten die Gemeinden und Bauvereinigungen zweckmäßig

an die nächstliegenden Zweigstellen des R.-V.-A. in Kassel, Bahn-

haffstraße 1 (Fernruf 3118), Dieburg bei Darmstadt, Alsfeld 22

(Fernruf 11), Hanau, Nordstraße 86 (Fernruf 1248), Bad Nauheim,

Barfstraße 11 (Fernruf 377).

Berlin SW. 68, den 21. März 1919.

Der Reichskommissar für Wohnungswesen.

Wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 14. Mai 1919.

Der Landrat.
A. B. Schmitt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Verhandlungen in Versailles.

Der Dampfer Imperator.
Hamburg. Die Roonstadt des Dampfers Imperator hat das Schiff am 5. Mai in Brest an die Franzosen abgeliefert und ist am Montag mit der „Rugia“ der Hamburg-Amerika-Linie nach Hamburg zurückgekehrt. Von Brest werden an jedem Tage 10 000 emeritante Soldaten mit erstklassigen deutschen Dampf-fern in die Heimat zurückbefördert.

1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 26

